

Allgemeine Einkaufsbedingungen Gütermann GmbH, Gutach-Breisgau

(Stand: Juli 2018)

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage für alle Bestellungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Auftragnehmer (AN), wenn er sie anerkannt hat, nachdem sie ihm zur Kenntnis gebracht wurden.

1.2

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch der wiederholte Verweis des AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Auftragsbestätigungen oder auf Rechnungen führt nicht zu deren Anerkennung, selbst wenn wir dem Verweis nicht in jedem Einzelfall widersprechen.

2. Vertragsabschluss

2.1

Leistungen des AN zur Erstellung von Angeboten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss. Sofern der Auftragnehmer in der Angebotsphase Leistungen erbringt, die kostenpflichtig sein sollen, hat er uns dies vorab schriftlich mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen. Erwartet der AN von uns Mitwirkungsleistungen, hat er uns dies im Angebot mitzuteilen.

2.2

Bestellungen erfolgen schriftlich. Sofern in Ausnahmefällen Bestellungen mündlich erfolgen, bedürfen diese der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die den Inhalt eines schriftlich zustande gekommenen Vertrags verändern oder ergänzen.

2.3

Sofern nicht mit der Bestellung ein schriftliches Angebot inhaltsgleich bestätigt wird, kommt es zum Vertragsabschluss durch eine die Bestellung inhaltlich bestätigende schriftliche Auftragsbestätigung. Der AN hat die Bestellung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Bindefrist, ansonsten innerhalb angemessener Frist inhaltsgleich zu bestätigen. Anderenfalls sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Fristen und Termine

3.1

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für deren Einhaltung kommt es bei Warenlieferungen auf den Eingang der Lieferung am festgelegten Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, beziehen sich Termine und Fristen auf die Erklärung der Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person.

3.2

Sobald der AN erkennt, dass die frist- oder termingerechte Erfüllung seiner Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies befreit ihn jedoch nicht von der Verantwortung bei Eintritt eines Lieferverzugs bzw. Verzugs mit der Erbringung geschuldeter Leistungen.

3.3

Während der Vertragsabwicklung entstehende Hindernisse führen zur Hemmung von vertraglichen Verpflichtungen bei höherer Gewalt, Krieg, sowie bei sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, wie z.B. Arbeitskämpfen, wenn die Vertragspartei, bei der das Hindernis auftritt, sie nicht zu vertreten hat. Die Hemmung führt zu einer Verlängerung von Terminen oder Fristen für die Dauer des Hindernisses. Beginn und Ende eines Hindernisses sind der jeweiligen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

3.4

Gerät der AN in Verzug, sind wir berechtigt, für nicht eingehaltene Fertigstellungstermine je vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtnettoauftragswerts, als Vertragsstrafe zu verlangen. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, diese bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche im Verzugsfall bleiben unberührt.

4. Lieferungen und Annahme von Waren, Änderungen von Lieferungen/Leistungen

4.1

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist und/oder eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, erfolgen sämtliche Lieferungen „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“.

4.2

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit Angaben unserer Bestellnummer, unserer Artikelnummer, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.

4.3

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen vorher zustimmen. Durch Teillieferungen entstehende zusätzliche Transportkosten hat der AN auch im Falle der Zustimmung zu tragen. Unsere Zustimmung zu Teillieferungen berechtigt den AN nicht zur separaten Rechnungsstellung für die Teillieferung. Hierzu bedarf es ebenfalls unserer Zustimmung.

4.4

Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Umfang gestattet.

4.5

Der AN hat sich an eine in der Bestellung vorgegebene Versandart und/oder den genannten Frachtführer zu halten. Anderenfalls ist der AN verpflichtet, eine sichere Versandart mit einem zuverlässigen Frachtführer zu wählen.

4.6

Die Übergabe ordnungsgemäßer Liefer- und Versandpapiere ist Teil der Lieferverpflichtungen des AN. Können wir die Waren nicht weiter verwenden, weil die Papiere ausbleiben, sind wir zur Einlagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des AN berechtigt und können weitergehende uns hierdurch entstehende Schäden, die uns auf Grund schuldhafter Pflichtverletzung des AN entstehen, geltend machen.

4.7

Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von uns beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

4.8

Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Freigabe

5. Einsatz Subunternehmen, Mindestlohn nach Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot der illegalen Beschäftigung

5.1

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeden Grades oder von Personaldienstleistern) bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist ein solcher Einsatz vorweg vorgesehen, hat uns der AN dies bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

5.2

Der AN stellt sicher, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung des Vertrags eingesetzten Mitarbeiter mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung, an Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ist nachzukommen. Hierzu hat der AN von ihm eingesetzte Subunternehmer oder Personaldienstleister entsprechend zu verpflichten und dies bei deren Auswahl zu prüfen. Der AN haftet uns für jeden Schaden, den uns wegen schuldhafter Nichteinhaltung dieser Pflichten entsteht.

5.3

Eine illegale Beschäftigung von Fremdpersonal, gleich welcher Art, ist zu unterlassen.

6. Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Gütermann GmbH oder bei unseren Kunden

6.1

Setzt der AN für ihm übertragene Arbeiten Subunternehmer ein, muss der Einsatz dieser vorher von uns freigegeben werden. Die Freigabe befreit den AN nicht von der Verantwortung für durch diese und deren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.

6.2

Werden Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN auf unserem Betriebsgelände oder bei unseren Kunden tätig, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die dem AN zur Kenntnis gebrachte Betriebsordnung beachten. Ohne eine Einweisung in diese Vorschriften ist ihr Einsatz durch den AN nicht gestattet. Zur Entgegennahme für die Ausführung der Leistungen betreffenden Anweisungen und für Abstimmungen allgemein muss der AN uns einen vertraglichen Ansprechpartner benennen.

6.3

Die Vornahme von erfolgsabhängig geschuldeten Montage- und Installationsarbeiten durch den AN wird nach ihrer Fertigstellung von der Gütermann GmbH abgenommen, wenn sie vollständig und mangelfrei erbracht sind. Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung eines zur Abnahme von Gütermann GmbH Bevollmächtigten. Mängel, die bei der Prüfung vor Abgabe der Abnahmeerklärung nicht erkannt werden konnten, können ebenso gerügt werden, wie solche, für die ein Vorbehalt bei der Abnahme erklärt wurde.

6.4

Erfolgt die Abrechnung vereinbarungsgemäß nach Zeitaufwand, hat der AN sich diesen täglich, jeweils am Tag der Ausführung von Gütermann GmbH schriftlich ebenso bestätigen zu lassen, wie das von AN eingesetzte Material nach Art und Menge, wenn dieses separat zu vergüten ist.

7. Preisstellung und Zahlung

7.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Bei Lieferungen verstehen sich diese wie bei „DDP Bestimmungsort, Incoterms® 2010“ frei Bestimmungsort einschließlich der Verpackung (vgl. Ziff. 4.1).

7.2

Die Zahlung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto nach Eingang einer prüfbaren Rechnung. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung (mit Übergabe der Unterlagen gemäß Ziff. 4.6) bzw. Abnahme zu laufen, wenn eine solche vereinbart war oder gesetzlich vorgesehen ist. Nehmen wir ausnahmsweise vorzeitige Lieferungen entgegen, läuft die Frist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Werden selbstständig zu erbringende, nicht erfolgsgebundene Dienstleistungen geschuldet, die nach Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Zahlung gemäß Zahlungs- und Skontofrist nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung nach erbrachter Leistung mit Nachweis über Leistungserbringung und Aufwand.

7.3

Zahlungen können wir, wenn die sonstigen Bedingungen für die Fälligkeit vorliegen, innerhalb von 30 Tagen netto erbringen. Der Lauf der Zahlungsfrist richtet sich nach Ziff. 7.2.

8. Verpackung

Die zu liefernden Waren sind unter Einhaltung der auf dem Transportweg bis zum Bestimmungsort geltenden, insbesondere verpackungs- und abfallrechtlichen Bestimmungen, vereinbarungsgemäß oder, wenn eine Vereinbarung über Art der Verpackung fehlt, handelsüblich zu verpacken.

9. Gefahrübergang

Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen dieser am benannten Bestimmungsort auf uns über. Sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere wenn erfolgsgebundene Leistungen zu erbringen sind, erfolgt der Gefahrübergang nicht vor Abnahme.

10. Qualitätssicherung

Wir sind ein nach IATF 16949 zertifiziertes Unternehmen und gegenüber unseren Kunden verpflichtet, nur von solchen Lieferanten Waren zu beziehen, die ebenfalls diesen oder mit diesen vergleichbaren Qualitätsstandards genügen. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung von IATF 16949 bzw. ISO 9001 vorgesehenen oder diesen vergleichbaren Qualitätsstandards. Haben wir mit dem AN individuelle Qualitätsstandards vereinbart oder eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, gehen deren Regelungen dieser Klausel vor.

11. Mängelhaftung

11.1

Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen beim Eintreffen am Bestimmungsort frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, dem anerkannten Stand der Technik, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Anforderungen von Produktsicherheitsrichtlinien und allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen aus DIN-, VDE-, VDI- oder TÜV-Vorgaben sowie den Richtlinien der Berufsgenossenschaften entsprechen.

11.2

Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, werden wir Lieferungen auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung untersuchen. Entdeckte Mängel zeigen wir dem AN innerhalb acht Werktagen nach ihrer Entdeckung an.

11.3

Im Falle von Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, ungekürzt zu. Aufwendungen, die dem AN im Rahmen der Nachbesserung oder einer Neulieferung bzw. Neuherstellung entstehen, hat dieser zu tragen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der vorgesehene Bestimmungsort oder, wenn dies dem AN bekannt war, der endgültige Verbringungsort. War eine Abnahme vertraglich vorgesehen oder gesetzlich bestimmt, ist der Nacherfüllungsort die Abnahmestelle oder der dem AN bekannte endgültige Verbringungsort.

11.4

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate und läuft ab Lieferung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Sofern gesetzlich längere Verjährungsfristen mit davon unterschiedlichem Verjährungsbeginn gelten, ist deren Frist und Fristbeginn bindend.

11.5

Für Rückgriffsansprüche aus einem Verbrauchsgüterkauf über § 478 BGB steht uns der AN nach den gesetzlichen Vorschriften in der vorgesehenen Verjährungsfrist ein. Auf Verlangen teilen wir dem AN mit, ob von ihm gelieferte Teile in an Endverbraucher gelieferte Produkte einfließen oder über Handelsketten an sie ausgeliefert werden.

11.6

Für im Rahmen der Nachbesserung ersetzte Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für diese Teile neu zu laufen.

12. Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

12.1

Der AN räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken und sonstigen schutzfähigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die er selbst oder durch Dritte hat anfertigen lassen, in allen bekannten Nutzungsarten und in und mit Hilfe aller bekannten Medien, einschließlich Internet, über alle am Markt befindlichen Datenträger zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

12.2

An von uns beauftragten, vom AN individuell für uns zu erstellenden Arbeitsergebnissen räumt uns der AN darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Setzt er Dritte für die Leistungen ein, hat er sich von diesen die für die Rechteeinräumung an uns notwendigen Rechte zu verschaffen.

12.3

Der AN stellt sicher, dass wir bei Einhaltung der vertraglichen Nutzungszwecke keine Schutzrechte Dritter, z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster oder sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzen. Er hat uns insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen, wenn diese auf schuldhaftes Verhalten des AN zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, soweit der AN nach von uns ihm vorgelegten Zeichnungen und Modellen arbeitet und nicht wusste oder wissen konnte, dass hierdurch Rechte Dritter verletzt werden.

13. Haftung allgemein

13.1

Die Haftung des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich in Umfang und Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2

Der AN ist verpflichtet, uns von Ansprüchen, die Dritte auf Grund einer Produkthaftung an uns stellen, freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Produkts verursacht oder mitverursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den AN kein Verschulden trifft.

13.3

Kommt es auf Grund eines Produkt- oder Teilproduktfehlers zu Maßnahmen, die, wenn sie rechtlich geboten sind, bis hin zu einem Produktrückruf führen können, hat der AN die uns hierdurch entstehenden Kosten und Schäden zu tragen, sofern und insoweit diese auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des AN zurückzuführen sind.

13.4

Der AN verpflichtet, einen Versicherungsschutz in angemessener Höhe für den Ersatz von Schäden sicher zu stellen und uns auf Verlangen die Deckung und Deckungshöhe nachzuweisen.

14. Fertigungsmittel

14.1

Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle o.a., die wir dem AN zur Verfügung stellen (Fertigungsmittel), sind uns, sobald er sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt, auf Verlangen kostenlos zurückzugeben. Der AN darf solche Werkzeuge und Fertigungsmittel weder für eigene Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Er hat sie auf seine Kosten, solange sie sich in seiner tatsächlichen Sachherrschaft befinden, gegen Beschädigung, Verlust oder sonstigen Untergang zu versichern.

14.2

Erzeugnisse aus Fertigungsmitteln, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder an Dritte geliefert werden.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

15.1

Der AN ist zur Geheimhaltung sämtlicher ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit uns ihm zugänglicher technischer, wissenschaftlicher und weiteren Informationen, gleich ob ihm diese überlassen wurden oder ob sie ihm nur bei Gelegenheit der Zusammenarbeit zur Kenntnis gekommen sind, und gleich auf welche Weise sie ihm zur Kenntnis gelangt sind, verpflichtet. Dies gilt auch für Details unserer Bestellungen und deren Abwicklung, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführungen, Preise oder sonstige Informationen, auch über unsere Kunden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur zu den vertraglichen Zwecken eingesetzt und nicht veröffentlicht werden. Ist es unumgänglich, sie im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages mit uns Dritten zur Verfügung zu stellen, sind diese Dritten auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Die gewonnenen Informationen dürfen nicht kommerziell weiterverwendet werden und nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte gemacht werden. Sie sind auf die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages der Geheimhaltung unterworfen.

15.2

Der AN stellt durch vertragliche Vereinbarung sicher, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Leiharbeiternehmer zur Geheimhaltung verpflichtet werden und wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtung nach Aufforderung zeitnah schriftlich bestätigen.

15.3

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht bei gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlich angeordneten Offenlegungspflichten. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind ebenfalls Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung oder Erlangung der Information durch uns bereits rechtmäßig im Besitz des AN befinden, offenkundig sind oder werden oder die der AN rechtmäßig von Dritten erlangt hat.

15.4

Die Einhaltung der jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, ist vom AN sicher zu stellen. Eine Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, auch wenn wir die Daten erlaubterweise dem AN zur Verfügung gestellt haben, ist ohne Zustimmung der Betroffenen nicht zulässig. Diese Regelung ersetzt nicht die im Falle einer Auftragsdatenvereinbarung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffenden vertraglichen Regelungen, Maßnahmen und zu begründenden Pflichten.

15.5

Für den Umgang mit den uns vom AN überlassenen oder bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzinformation an Lieferanten und Dienstleister der Gütermann GmbH, die Teil unserer vertraglichen Regelungen mit dem AN werden. Weitere Hinweise können der über die Homepage www.guetermann.com einsehbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. Auskünfte über einen vorhandenen Datenbestand personenbezogener Daten einer natürlichen Person erteilt unser Datenschutzbeauftragter, erreichbar per E-Mail über dataprotection@guetermann.com.

15.6

Die Aufnahme unserer Firma in eine vom AN zur Veröffentlichung bestimmte Referenzliste oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

16. Abtretung, Verpfändung, Vertragsübergang, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

16.1

Die Abtretung und Verpfändung der dem AN aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf er nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen. Hat der AN uns die Abtretung nicht mitgeteilt, können wir mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

16.2

Der AN hat uns jeden gesetzlich ausgelösten Vertragsübergang und jede gesellschaftsrechtliche Veränderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16.3

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen uns ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

16.4

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN wegen Forderungen gegen uns nur zu, wenn das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**17.1**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist Erfüllungsort die Abnahmestelle.

17.2

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, im Falle eines Rechtsstreits das für den Geschäftssitz des AN zuständige Gericht anzurufen.

17.3

Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.